



Informationen rund um Ihren Hauswasseranschluss für die Versorgung mit Trinkwasser

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrter Verbraucher,

mit diesen Ausführungen informieren wir Sie über die satzungsrechtlichen Vorgaben und einzuhaltenden Regelwerke und DIN-Normen, für die Erstellung, Verbesserung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung Ihres Hausanschlusses.

Vorneweg gilt es zu erwähnen, dass wir gemäß der Trinkwasserverordnung verpflichtet sind, Ihnen ein Lebensmittel zu liefern, das allen Parametern und Vorgaben dieser Verordnung entsprechen muss. Nicht von ungefähr wird das von uns gelieferte Produkt „Wasser“ als das am besten untersuchte Lebensmittel bezeichnet. Schließlich untersuchen wir jährlich dieses Überlebensmittel Nr. 1 bis zu sechszigmal.

Bei dem durch das Eichgesetz gesetzlich vorgeschriebenen Zählerwechsel ist festzustellen, dass noch ca. 2 % unserer Kunden (150 von 8.500) über keine funktionierende Zähleranlage mit Rückflussverhinderung verfügt. Diese ist in der Zähleranlage mit Absperrvorrichtungen vor und nach der Zähleruhr integriert. Dies ist für einen ordnungsgemäßen Grundstücksanschluss unabdingbar notwendig.

Klare für uns bindende satzungsrechtliche Vorschriften, Regelwerke der Deutschen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach und Vorgaben nach DIN (Deutsche Norm) geben uns hier, ohne Ermessensspielraum, den Weg vor. Die Juragruppe hat erst vor kurzen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband alle Ihre Satzungen an die Bayerische Mustersatzung und an neue Rechtsentscheidungen angepasst. Deshalb vollziehen wir ein in Bayern allgemein angewandtes Satzungsrecht und bundeseinheitliche Rechtsnormen und Regelvorgaben.

Die gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben möchten wir für Sie nachvollziehbar erläutern. Die Begriffe für Ihren Grundstücksanschluss/Hausanschluss sind in der Wasserabgabesatzung wie folgt definiert:

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle, sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Wasserzähleranlage.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.



Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

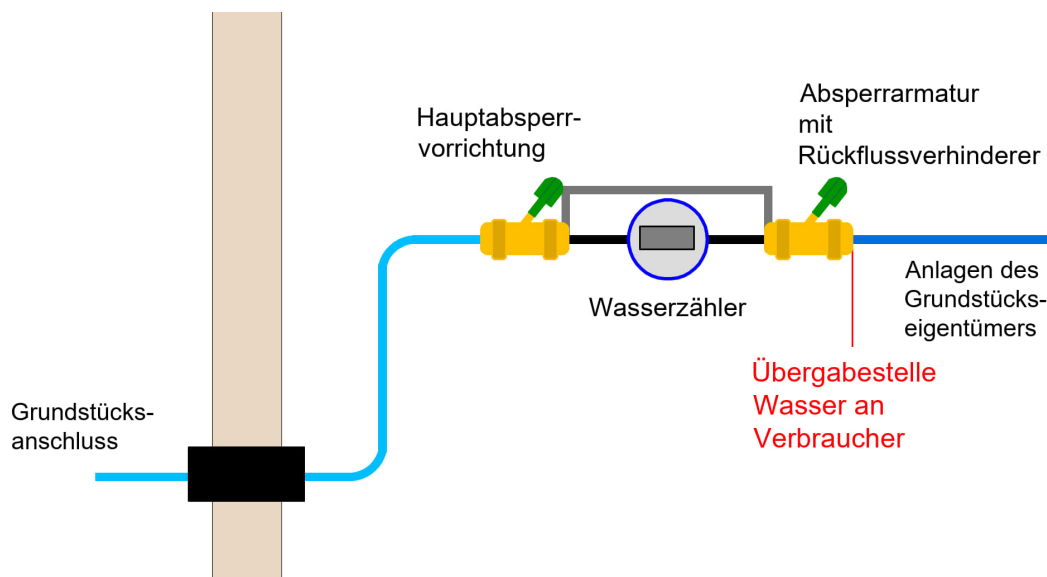
Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Wasserzähleranlage im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähleranlage besteht aus Absperrarmatur, ggf. Rohrstück als Vorlaufstrecke, Wasserzähler, längenveränderliches Ein- und Ausbaustück, Absperrarmatur, Ausgangsventil und dem Rückflussverhinderer.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

Wasserzähleranlage





Eindeutig rechtlich vorgebend ist auch in der gleichen öffentlichen Wasserabgabebesatzung in § 9 Abs. 3 reguliert, wer diesen Grundstücksanschluss zu erstellen hat:

§ 9 Grundstücksanschluss

(3) Der Grundstücksanschluss wird von der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Aus diesen beiden rechtlichen Vorgaben ist abzuleiten, dass der Grundstücks-/Hausanschluss die Wasserleitung ist, die von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Wasserzähleranlage) reicht. Sie beginnt mit der Anschlussvorrichtung und endet eben mit dieser Wasserzähleranlage. Bis zu diesem Punkt ist die Juragruppe satzungsrechtlich verpflichtet diesen Grundstücks- / Hausanschluss zu erstellen.

Von weiterer zentraler Bedeutung ist die Frage der Kostentragung. Diese ist ebenfalls eindeutig in der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS_WAS), hier im § 8, geregelt, dieser ist nachfolgend im Wortlaut abgedruckt. Die Kosten für den Teil des Grundstücksanschlusses die nicht auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile entfallen, sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.

Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen im Grundstück des Wasserabnehmers wie Erdarbeiten, Leitungsrohre, Mauerdurchführung und erster Absperrvorrichtung.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.*
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist, mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.*



Weitere technische Vorgaben für Wasserzähleranlagen sind die DIN 1988-200 und die DVGW-Regelwerke, aus denen wir auszugsweise nachfolgend zitieren:

- **Allgemeines**

Wasserzähleranlagen müssen den Vorgaben nach Reihe DIN EN 14154, DVGW W 406, DVGW W 407 und DVGW W 421 und zusätzlich der Richtlinie 2004/22/EG [7] (MI-001 Wasserzähler), der Anlage 6 EO[8] und den Vorschriften der Wasserversorgungsunternehmen entsprechen.

Der Einbau bzw. Wechsel von Wohnungs- und sonstigen Wasserzählern in der Trinkwasserinstallation darf nur durch das Wasserversorgungsunternehmen erfolgen.

- **Auswahl**

Die Auswahl des Hauswasserzählers erfolgt durch den Wasserversorger nach DVGW W 406.

- **Einbauort – Zugänglichkeit**

Es gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Wasserzähler sind in der Regel im Innern des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgetauscht und überprüft werden können (siehe auch DIN 18012 [14]).

Wasserzähler sind Bestandteil der Wasserzähleranlage. Diese besteht -in Fließrichtung gesehen- aus:

- Absperrarmatur (ggf. Hauptabsperreinrichtung),
- ggf. Rohrstück als Vorlaufstrecke,
- Wasserzähler,
- längenveränderliches Ein- und Ausbaustück,
- Absperrarmatur,
- Rückflussverhinderer.

Bei Neuanlagen und bei Veränderung alter Anlagen sind Halterungen, z. B. Wasserzählerbügel, für Hauswasserzähler einzubauen.

Wasserzähleranlagen sind so auszuführen, dass bei Wasserzählerwechsel austretendes Wasser aufgefangen oder abgeleitet werden kann.

(Ende des Auszuges aus DIN 1988-200)

Die Frage zu den gewählten Materialien und den Kosten möchten wir Ihnen wie folgt beantworten:

Die DIN-Normen und die Vorgaben der Regelwerke des DVGW lassen nur den Einbau zertifizierter Materialien zu. Wie wir eingangs ausgeführt haben, handelt es sich eben um das meist kontrollierte Lebensmittel. Aufgrund der vielfältigen Erfahrungen von tausenden schon eingebauten Wasserzähleranlagen (im Volksmund als Einbaubügel bezeichnet) haben wir uns entschlossen ein hochwertiges Produkt für die erste Absperrarmatur auszuwählen.

Bei billigeren Produkten hatten wir in der Vergangenheit, nach einigen Jahren bei Folgezählerwechsel, bereits Probleme mit den Absperroberteilen bzw. dem Rückflussverhinderer. Der Rückflussverhinderer ist für die gesamte Reinheit unseres Wassers und unseres gesamten Versorgungsleitungssystems von elementarer Bedeutung. Da durch Abnahmeunterbrechungen, wie z. B. Hausbewohner befinden sich mehrwöchig in Urlaub, Aufkeimungen in der nicht bewegten Hausinstallation auftreten können, müssen wir verhindern, dass bei einem Druckabfall in unserem Versorgungssystem, durch Sog, belastetes Wasser ins Hauptversorgungsnetz gelangen kann. Wasserversorger mussten bei solchen Ereignissen schon ihr gesamtes Versorgungsnetz desinfizieren, was Größenbedingt schon sechstellige Beträge als Aufwand nach sich gezogen hat. Um unsere Gebühr auch weiter stabil halten zu können, wollen und müssen wir solche Ereignisse in Ihrem Interesse zu minimieren bzw. zu verhindern versuchen.



Wir bitten um Ihr Verständnis, dass vielleicht auch alle 20 - 30 Jahre eine solche Absperrvorrichtung-Wasserzähleranlage (Einbaubügel) einmal gewechselt werden muss. Schließlich halten ja auch die meisten anderen Wirtschaftsgüter nicht ewig.

Unter diesen Gesichtspunkten, den gesetzlichen und lebensmittelrechtlichen Zwängen halten wir Meinungen über eine Monopolstellung der Wasserversorger für völlig abwegig.

Wollen wir lieber gemeinsam dafür eintreten, dass wir die Wasserversorgung unter öffentlicher kommunaler Trägerschaft erhalten. Dadurch ist gewährleistet, dass nur kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen und keine Gewinnabschöpfungen zu Lasten unserer Bürger erfolgen. Welche Szenarien und Ergebnisse möglich sind, wenn wir unser wichtigstes Überlebensmittel „Wasser“ auch noch privatisieren wollten, können Sie in etlichen europäischen Nachbarstaaten eindrucksvoll erfahren.

Nachfolgend weisen wir, auf weitere gesetzliche Vorgaben sowie Verpflichtungen des Kunden, Wasserabnehmers und Grundstücksbesitzers hin.

Nicht nur bis zur Übergabestelle des Hausanschlusses sind lebensmittelrelevante und Gesundheitsschutz vorbeugende Sachverhalte zu berücksichtigen. Auch nach der bindend vom Wasserversorger erstellten Übergabestelle sind besondere Installationsvorgaben dringend einzuhalten.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung ab der Übergabestelle zu sorgen. Es dürfen nur gekennzeichnete und zertifizierte Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Auch müssen Pläne und Beschreibungen der geplanten Anlage und die Daten des Unternehmers, der die Anlage errichten soll, vorab beim Wasserversorger vorgelegt werden. Die Ausführungen dürfen nur durch Installationsunternehmen erfolgen, die nach Überprüfung in ein Installationsverzeichnis beim Wasserversorger eingetragen sind.

Dieser Anspruch auf Abschluss eines Installateurvertrages wurde höchstrichterlich mit dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 23. Juni 2009 – KZR 43/08 bestätigt und festgestellt.

Die hierzu gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen, DIN-Normen und technischen Regeln für Ihre Hausinstallation können Sie aus der öffentlich Wasserabgabesatzung, hier § 10 „Anlage des Grundstückseigentümers“ und § 11 „Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers“ umfassend erläutert entnehmen.



§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) *Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.*
- (2) *Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.*
- (3) *Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die*
 1. *in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder*
 2. *in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.*
- (4) *Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung zu veranlassen.*

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) *Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:*
 - a) *eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,*
 - b) *der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,*
 - c) *Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,*
 - d) *im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.**Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.*
- (2) *Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.*



- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

Die abschließende Zusammenfassung für diese unsere Information, für die vielen satzungsrechtlichen klaren Bestimmungen, Aufgabenzuordnungen und Regelungen drückt sich in folgender kurzer Aussage bestens aus:

„Wasser ist das wichtigste Lebensmittel und es ist das Überlebensmittel Nr. 1“

Darauf sollten wir manchmal auch wieder verstärkter unser Bewusstsein lenken.



Erläuterungen zur Kostenfrage:

Wir bauen unseres Erachtens von der Qualität einen hochwertigen Bügel mit Absperrarmaturen vor und nach der Wasseruhr ein. Nach unserer langjährigen Erfahrung weist dieser eine längere Lebensdauer auf und ist daher nach unserer Meinung für unsere Endverbraucher auch eine langfristig günstige Variante. Selbstverständlich prüfen wir nicht jedes am Markt befindliche Modell.

Mit Verlaub ist der Einbau unseres Modells eine für Sie unseres Erachtens günstige und für uns eine nicht kostendeckende Variante. Dies begründet sich aus folgendem Sachverhalt:

Bei turnusgemäßen gesetzlich vorgegeben Zählerwechseln (Eichgesetz) stellen wir bei einigen Abnehmern fest, dass der jeweilige Hausanschluss in der Frage eines funktionstüchtigen Einbaubügels mit Rückflussverhinderung nicht mehr rechtskonform, oder dieser gar nicht vorhanden ist. Dies verpflichtet uns zum Handeln (siehe beigef. Erläuterungen und satzungsrechtliche Verpflichtungen).

Da wir bei diesem ersten Termin, der seine Ursache im Zählerwechseln hatte, dann in der Regel den rechtskonformen Hausanschluss nicht herstellen konnten, weil erst Rücksprache mit dem Objektbesitzer genommen werden muss, ist ein weiterer Termin notwendig.

In unsere Kalkulation muss deshalb auch dieser Sachverhalt mit eingepreist sein. Dies erfolgt natürlich nicht mit dem tatsächlichen Kostenanfall für den zweiten Termin und ggf. der notwendigen weiteren Anfahrt. Unter Einbeziehung dieses Sachverhaltes und des im Einkaufspreis für diesen unseres Erachtens hochwertigen Einbaubügel mit allen dazugehörenden Armaturen, ist dieser im Verhältnis zum in Rechnung gestellten Preis von netto 260,00 €, mit den weiteren notwendigen Installationsmaterial und der Arbeitszeit für den Einbau definitiv nicht kostendeckend.

Würden wir alleine hier noch den Zeitaufwand und die hieraus entstandenen Kosten mit bedenken, den wir für umfassende Erläuterungen und Begründungen aufzubringen hatten, wären ganz andere Summen zu verrechnen. Einer seitens unserer Kunden eventuell anzuregenden Informationspflicht sind wir voll umfänglich nachgekommen, da wir bereits mehrmals unsere Abnehmer per Post über den Sachverhalt in 6-seitigen Schreiben informiert haben. Dadurch sehen wir unsere Kunden als ausreichend informiert an.

Wir können und wollen auch nicht zulassen, dass es gängige Praxis wird, dass an uns übertragene Aufgaben mit der notwendigen Materialauswahl und Materialbesorgung, von Fall zu Fall dadurch verändert wird, dass der Abnehmer nach frei Dünken einzelne Teile selbst oder über Installateure bereitstellt oder, weil er hier z. B. über Beziehungen, Kontakte usw. der Meinung ist, günstiger zu fahren. Aus langjähriger Erfahrung kann dies definitiv verneint werden.

Dass diese Vorgaben, über die Herstellungspflicht des Hausanschlusses bis zum Übergabepunkt durch den Versorger, vom Satzungsrecht und den Regelwerken vorgebenden Institutionen wie dem DVGW, sehr überlegt, sinnvoll und für den Verbraucher das auch Günstigste sind, kann voll umfänglich bestätigt werden.



Würde z. B. ein Installateur diesen Zählerbügel einbauen, müsste für diesen Vorgang der Wasserversorger anfahren und den Hauptschieber an der Hauptversorgungsleitung bei Beginn der Installation abschiebern und ihn am Ende der Arbeiten wieder öffnen. Denn das Bedienen der Schieber ist ausschließlich Zuständigkeitsbereich des Versorgers. Mit Verlaub haben schon nicht Berechtigte diese Anschlussvorrichtung an der Hauptversorgungsleitung bedient und diese durch unsachgemäße Versuche der Inbetriebnahme beschädigt. Leider kann eine solche Beschädigung nur durch Aufgrabung in der Regel im Straßengrund wieder behoben werden. Mit den notwendigen Aufwendungen für Ausschachtung und Straßenwiederherstellung ist dieser Aufwand mit ca. 4.000,00 € zu beziffern. Da dies dann seine Ursache nicht durch Bedienen des Wasserversorgers hat, ist eine Inrechnungstellung beim Verursacher angezeigt.

Weiter ist für den Wasserversorger eine Haftung gegeben, wenn Schäden durch unsachgemäßen Einbau oder vielleicht minderwertige Materialien auftreten. Wenn Sie möchten können Sie einige Fälle einsehen, bei denen Kunden Schäden in mehreren 10.000 ten von € geltend gemacht haben, um sich Möbel ersetzen und den Keller austrocknen zu lassen. Erst vor wenigen Wochen hat unsere Haftpflichtversicherung genau in einem solchen Sachverhalt vor dem Verwaltungsgericht Bayreuth einen Prozess gegen einen Anspruchsteller geführt.

Da man früher, als unsere Gemeinden für die Wasserversorgung noch zuständig waren, diese satzungsrechtlichen, regelwerkvorgabenden und genormten Vorgaben in ihrer Umsetzung nicht so beachtete, sind diese Problemfälle entstanden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass an Ihrem Hausanschluss die absichernde Rückflussverhinderung nicht funktioniert bzw. keine vorhanden ist. Dies führt zu Verkeimungsrisiken für das vorgelagerte öffentliche Versorgungsnetz. In einem solchen Verkeimungsfall kann es zu enormen Desinfektionskosten im öffentlichen Netz kommen.